

S A T Z U N G

des

SV Grün-Weiß Tolk von 1961 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Sportverein (SV) Grün-Weiß Tolk von 1961 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Tolk (Kreis Schleswig-Flensburg) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig unter der Nummer VR 0035 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Er kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Bei Ablehnung ist Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliederversammlung ist fristgerecht (siehe §12 Abs. 3) einzuberufen. Den Vorsitz bei der Berufungsverhandlung übernimmt der Disziplinarausschubsvorsitzende.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Quartalsende erfolgen, und zwar spätestens einen Monat vor
vorher zu Händen des Vorstandes.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen schwerwiegender Vernachlässigung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
5. Das Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen,
6. Gegen den Bescheid kann 14 Tage nach Eingang der Zustellung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig über den Ausschluß entscheidet,
§4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die bestehenden vereinseigenen und gemieteten Einrichtungen satzungsgemäß zu benutzen und die Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen pfleglich zu behandeln und seine Aktivitäten nach Kräften zu fördern und die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Disziplinarausschuß folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) angemessene Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d) angemessene Geldbuße und zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Disziplinarausschuß

1. Der Disziplinarausschuß setzt sich zusammen aus
 - a) dem Ausschußvorsitzenden
 - b) dem 1. Beisitzer (stellvertretender Ausschußvorsitzender)
 - c) dem 2. Beisitzer
 - d) einem Ersatzvertreter

Der Ersatzvertreter rückt nur im Verhinderungsfall eines Ausschußmitgliedes nach.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit von den Ausschußmitgliedern gefaßt.
3. Die Berufungsverhandlungen in der Mitgliederversammlung (siehe §4 Abs. 2 und §5 Abs. 4) leitet der Disziplinarausschuß.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung gefaßt.
Bei Stimmgleichheit gilt die Berufung als verworfen.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Ausschußvorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen sind.
5. Vorstandsmitglieder, Spielführer der Damen- und Herrenmannschaften, Betreuer sowie andere aktive und passive Mitglieder des Vereins können je nach Art und Umfang des Vergehens zwecks Anhörung zu den Verhandlungen geladen werden.
6. Die Ausschußmitglieder werden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder in Jahren mit ungerader Endziffer für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, können aber in sozialen Härtefällen auf Beschluß des Vorstandes davon befreit werden.
2. Der laufende Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge bzw. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Spartenversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. In jedem Geschäftsjahr findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
 - c) ein Mitglied zwecks Berufungsverhandlung schriftlich beim Disziplinarausschuß beantragt hat.
4. Der Gesamtvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen werden die Mitglieder durch Aushang in den Schaukästen und Veröffentlichung in den 'Schleswiger Nachrichten' unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge, die nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden und deshalb nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, können am Schluß der Tagesordnung beraten und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Die Dringlichkeit eines Antrages ist vom Antragsteller zu begründen.

§ 13. Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schrift- und Pressewart, dem Sportwart, dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Männerwart und der Frauenwartin
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern und den Obleuten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Leitung des Vereins
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beaufsichtigt die Tätigkeit der Sparten. Er ist für die Bewilligung von Ausgaben zuständig.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten teilzunehmen.

§ 14 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten, die im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst werden.
2. Die Sparte wird durch den Spartenleiter, seinen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendwart, den Schriftführer und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. In der Regel sollte einmal im Monat eine Spartenvorstandssitzung durchgeführt werden, die dem 1. Vorsitzenden 3 Tage vor Einberufung bekanntzugeben ist.
3. Der Spartenvorstand wird von der Spartenversammlung gewählt. Für die Einberufung der Spartenversammlung gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend. Der Spartenvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Protokollierung

1. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Spartenvorstände sind Verhandlungsprotokolle anzufertigen, in die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder den Sparten genehmigte Protokolle können von jedem Mitglied beim Schriftwart eingesehen werden.
3. Die Protokolle des Disziplinarausschusses sind hiervon ausgenommen. Sie verbleiben beim Ausschußvorsitzenden.

§ 16 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar

in den Jahren mit gerader Endziffer

der Vorsitzende
der Kassenwart
der Sportwart
die Jugendwartin
die Frauenwartin

in den Jahren mit ungerader Endziffer

der stellvertretende Vorsitzende
der Schrift- und Pressewart
der Jugendwart
der Männerwart.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins, einschließlich der Sparten, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt 'Auflösung des Vereins' stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur vorgenommen werden, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Tolk mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
5. Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die zum Zeitpunkt der Auflösung im voraus eingezahlten Beiträge des laufenden Kalenderjahres zurück.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

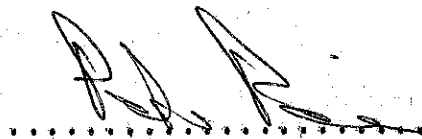
1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.2.1977 beschlossen.
2. Sie tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 21. Februar 1975 ihre Gültigkeit.

2381 Tolk, 18.2.1977



(Klaus-U. Johannsen)

1. Vorsitzender



(Peter Pries)

Schrift- u. Pressewart